



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-96/2021/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Schwengler, Jörg
Datum:	30.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	05.07.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	30.08.2021	beschließend

Betreff:

Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers und Wahl eines stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Steinbach (Taunus)

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat/Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- a. Herrn Wolfram Klima, Bornhohl 12d, 61449 Steinbach (Taunus) als Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Steinbach (Taunus) dem Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. zur Ernennung vorzuschlagen.
- b. Herrn Jürgen Euler, Obergasse 64, 61449 Steinbach (Taunus) als stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Steinbach (Taunus) dem Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. zur Ernennung vorzuschlagen.

Begründung:

Die Amtszeiten von Herrn Wolfram Klima und Herrn Jürgen Euler laufen am 28.08.2021 aus.

Herr Klima und Herr Euler haben sich bereit erklärt, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.

Nach § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Mitglieder des Ortsgerichtes auf Vorschlag der Stadt vom Direktor des zuständigen Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die gesetzliche Grundlage für die Wahl bildet das Ortsgerichtsgesetzes (OGG) vom 02.04.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2015 (GVBl. S. 315).

Das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. ist für die Ernennung unserer Ortsgerichtsmitglieder zuständig.

Nach § 7 Abs. 2 des OGG hat die Stadt die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der jeweiligen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind. Bewerber können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden. Die Abstimmung erfolgt

schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden.

Nach § 7 Abs. 3 des OGG kann der aufsichtsführende Richter geeignete Personen selbst benennen, falls die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist keine Vorschläge einreicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter